



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List, LL.M.
Rechtsanwältin

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien

Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0

Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18

office@ralist.at

www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

EINSCHREIBEN

An die
Wiener Umwelthanwaltschaft
z.H. Frau Umwelthanwältin Iris Tichelmann MSc.
Muthgasse 62
A-1190 Wien

Vorab per E-Mail an: post@wua.wien.gv.at

Wien, am 13. März 2023
5073/17 - /MO - 103463.doc

Genial Tourismus- und Projektentwicklungs GmbH; UVP-Pflicht der „Seilbahn Kahlenberg“; Anregung auf Einleitung eines UVP-Verfahrens von Amts wegen

Sehr geehrter Frau Umwelthanwältin Tichelmann!

Wir sind mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Bürgerinitiative „Schützt den Wienerwald – STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ beauftragt und bevollmächtigt worden. Die Genial Tourismus & Projektentwicklung GmbH plant den Bau und Betrieb der Seilbahn Kahlenberg im Gemeindegebiet in Wien.

Mit Bescheid des (damaligen) Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 09.12.2019, GZ. BMVIT 230.491/0010 IV/E6/2019, wurde der Konzessionsantrag der Genial Tourismus & Projektentwicklung GmbH vom 25.04.2016 abgewiesen.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes wurde die Konzession für die Seilbahn Kahlenberg in zweiter Instanz mit Erkenntnis vom 31.03.2022, ZI. W234 22228145-1, der Genial Tourismus- und Projektentwicklung GmbH nunmehr erteilt.

Die geplante Seilbahn beginnt bei der U-Bahn-Station Heiligenstadt und soll von dort aus weiter nach Jedlesee, dann auf das Donauufer entlang nach Strebersdorf fahren.

Aus nachstehenden Gründen besteht jedoch eine UVP-Pflicht der „Seilbahn Kahlenberg“:

1. **Zur UVP-Pflicht des Vorhabens bei rechtskonformer Anwendung der UVP-Richtlinie**

Die Wiener Landesregierung hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 leg cit durch das Vorhaben verwirklicht wird. Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist dabei zu berücksichtigen

Das Vorhaben der Genial Tourismus & Projektentwicklung GmbH unterliegt bei rechtskonformer Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten einer UVP-Pflicht. Bedauerlicherweise wurde in Bezug auf dieses Vorhaben der Genial Tourismus & Projektentwicklung GmbH die UVP-Richtlinie sowie die diesbezügliche einschlägige Judikatur des EuGH nicht thematisiert, sondern vielmehr die nicht nachvollziehbare Rechtsansicht vertreten, dass ein Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 nicht notwendig sei. Dieser Rechtsansicht kann jedoch nicht gefolgt werden, da in dem UVP-G 2000, die UVP-Richtlinie ,vor allem Anhang I Z 12, nicht konform umgesetzt wurde. Diese möge anhand wie folgt präzisiert werden:

Anhang I Z 12 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 lautet wie folgt:

Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten¹⁴⁾ durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>c) Erschließung von Schigebieten¹⁴⁾ durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	--	--	--

Anhang II Z 12 lit a des Anhangs II der RL 2011/92/EU (UVP-RL) lautet wie folgt:

11. SONSTIGE PROJEKTE

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge;
- b) Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- c) Abwasserbehandlungsanlagen (nicht durch Anhang I erfasste Projekte);
- d) Schlammagerplätze;
- e) Lagerung von Eisenschrott, einschließlich Schrottwagen;
- f) Prüfstände für Motoren, Turbinen oder Reaktoren;
- g) Anlagen zur Herstellung künstlicher Mineralfasern;
- h) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen;
- i) Tierkörperbeseitigungsanlagen.

12. FREMDENVERKEHR UND FREIZEIT

- a) Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen;
- b) Jachthäfen;
- c) Feriendörfer und Hotelkomplexe außerhalb von städtischen Gebieten und zugehörige Einrichtungen;
- d) ganzjährig betriebene Campingplätze;
- e) Freizeitparks.

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) erfasst in ihrem Anhang II unter der Z 12 in der Rubrik „Fremdenverkehr und Freizeit unter lit a) „Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen“. Gemäß Artikel 4 Abs 2 der UVP-RL bestimmten bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und zwar entweder anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien. Diese Kriterien wurden in Anhang 1 Z 12 des UVP-

Gesetzes 2000 festgelegt. In Verbindung mit Z 10 (Eisenbahnstrecken) ergibt sich für Seilbahnen nach österreichischem Recht eine UVP-Pflicht nur in Verbindung mit der Erschließung von Schigebieten. Im Übrigen erfolgte die nationale Umsetzung der UVP-RL 2011/92EU mit dem UVP-G 2000.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 regelt die UVP-Pflicht von Schigebietsvorhaben. Ein solches Vorhaben zielt entweder auf die Erschließung (Neuerrichtung) oder auf die Erweiterung (Änderung) eines Schigebiets ab.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 erfasst Seilbahn- und Schleppliftprojekte nicht per se, sondern nur dann, wenn sie mit der Erschließung oder Erweiterung von bestimmten Schigebieten in Verbindung stehen (*Köhler/Schwarzer*, UVP-G Anhang 1 Rz 28). Liegt eine UVP-pflichtige Erschließung vor, sind die damit verbundenen Aufstiegshilfen Teil des Gesamtvorhabens. Schigebietserschließungen und Erweiterungen setzen aber nicht notwendig ein Beförderungsanlagenprojekt voraus.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 weist zwar nur drei Tatbestände auf; dennoch ist das legislative Konzept, das ihnen zu Grund liegt, durchaus subtil und diffizil: Lit a betrifft Gletscherschigebiete, lit b und c alle sonstigen Schigebiete. Lit c ist der Spiegeleintrag zu lit b für schutzwürdige Gebiete (Spalte 3).

Der Gesetzgeber hat in europarechtswidriger Weise entgegen des Z 12 lit a) des Anhangs II der RL 2011/92/EU (UVP-RL) die UVP-Pflicht in der Z 12 lit des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 auf Seilbahnen beschränkt, die zur Erschließung von Schigebieten dienen.

Gemäß der RL 2011/92/EU (UVP-RL) soll die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Es hat eine sog Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Diese Prüfung sollte anhand sachgerechter Angaben des Projektträgers erfolgen, die gegebenenfalls von den

Behörden und von der Öffentlichkeit, die möglicherweise von dem Projekt betroffen ist, ergänzt werden.

2. Unionsrechtswidrigkeit von Anhang I Z 12 UVP-G 2000

Gemäß Artikel 4 der UVP-RL sind die im Anhang II angeführten Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gemäß Punkt 12 lit a) des Anhangs II sind alle Seilbahnen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Richtlinie wurde jedoch ungeachtet des eindeutigen Wortlautes nur unzureichend umgesetzt, zumal im österreichischen UVP-G 2000 lediglich Seilförderanlagen zur Erschließung von Schigebieten als UVP-pflichtige Vorhaben angeführt sind. Gerade die „**Seilbahn Kahlenberg**“ soll jedoch **ganzjährig genutzt** werden. In dem Erkenntnis des BVwG vom 31.03.2022, Zl. W234 22228145-1, wurde sogar festgehalten, dass die Seilbahn an mindestens 361 Tagen pro Jahr zu betreiben ist.

Die Einschränkung des österreichischen UVP-G 2000 auf die „Erschließung von Schigebieten“ führt dazu, dass jegliche andere Seilbahnen nicht von dem UVP-G 2000 umfasst sind. Darüber hinaus umfasst Anhang I Z 12 lit c UVP-G 2000 nur jene „Seilförderanlagen“, mit denen eine Erschließung des Schigebietes zusammenhängt. Die Errichtung der „Seilbahn Kahlenberg“ hat jedoch einen erheblichen Eingriff in die Umwelt zur Folge. Die UVP-Richtlinie hat daher in Anhang II Z 12 lit a generell „Seilbahnen“ aufgenommen. Folglich kommt eine unmittelbare Anwendung der UVP-RL in Betracht und ist die geplante Seilbahn Kahlenberg einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Angemerkt wird, dass gemäß § 3 Abs 6 UVP-G 2000 Bewilligungen für Vorhaben, die trotz UVP-Pflicht ohne UVP-Verfahren bewilligt wurden, binnen 3 Jahren als nichtig erklärt werden können.

3. Unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ eines Mitgliedstaats verpflichtet, in Anwendung des in Art 4 Abs 3 AEUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es dem Einzelnen verleiht, zu schützen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts, gleichgültig ob sie früher oder später als das Unionsrecht ergangen ist, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt (EuGH 8.9.2010, C-409/06 Winner Wetten; EuGH 14.6.2012, C-606/10 ANAFE).

Nach dem Wortlaut des Anhang I Z 12 lit a UVP-G 2000 sind Seilbahnen (wie die Seilbahn Kahlenberg) per se nicht von dem UVP-G 2000 umfasst, wenn damit nicht unmittelbar eine Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten verbunden ist. Auch Anhang I Z 12 lit b und c UVP-G 2000 umfassen nur unter bestimmten Bedingungen die UVP-Pflicht von „Seilförderungsanlagen“, wenn eine Erschließung eines Schigebietes oder die Errichtung von Pisten beabsichtigt ist. Aus diesen Gründen kann sich nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage für die „Seilbahn Kahlenberg“ keine UVP-Pflicht ergeben.

Die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) erfasst in ihrem Anhang II unter der Z 12 in der Rubrik „Fremdenverkehr und Freizeit unter lit a) „Skipisten, Skilifte, **Seilbahnen** und zugehörige Einrichtungen“. Gemäß Artikel 4 Abs 2 der UVP-RL bestimmten bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss und zwar entweder anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien. Diese Kriterien wurden in Anhang 1 Z 12 des UVP-Gesetzes 2000 festgelegt. In Verbindung mit Z 10 (Eisenbahnstrecken) ergibt sich für Seilbahnen nach österreichischem Recht eine UVP-Pflicht nur in Verbindung mit

der Erschließung von Schigebieten. Im Übrigen erfolgte die nationale Umsetzung der UVP-RL 2011/92EU mit dem UVP-G 2000.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 regelt die UVP-Pflicht von Schigebietsvorhaben. Ein solches Vorhaben zielt entweder auf die Erschließung (Neuerrichtung) oder auf die Erweiterung (Änderung) eines Schigebiets ab.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 erfasst Seilbahn- und Schleppliftprojekte nicht per se, sondern nur dann, wenn sie mit der Erschließung oder Erweiterung von bestimmten Schigebieten in Verbindung stehen (*Köhler/Schwarzer*, UVP-G Anhang 1 Rz 28). Liegt eine UVP-pflichtige Erschließung vor, sind die damit verbundenen Aufstiegshilfen Teil des Gesamtvorhabens. Schigebietserschließungen und Erweiterungen setzen aber nicht notwendig ein Beförderungsanlagenprojekt voraus.

Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch die Regelung entgegen Art 2 Abs 1 der UVP-Richtlinie, Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie nicht unionsrechtskonform umgesetzt, weil Anhang I Z 12 UVP-G 2000 Seilbahnen nicht umfasst. Die Begriffe der „Liftrasse“ und der „Seilförderungsanlagen“ lassen keinen Spielraum für eine richtlinienkonforme Interpretation im Sinne einer UVP-Pflicht des vorliegenden Vorhabens. Selbst bei Auslotung des äußersten Wortsinns ist unstrittig, dass Seilbahnen per se derzeit nicht in das UVP-G 2000 aufgenommen worden aber aufgenommen werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Bei einer Gesamtbetrachtung ist evident, dass aufgrund des Umfangs der Eingriffe und Baumaßnahmen, der Modalitäten des Baus und dem Aspekt, dass die „Seilbahn Kahlenberg“ einen massiven Eingriff in die Natur darstellt, die „Seilbahn Kahlenberg“ im Sinne des Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie als „Seilbahn“ qualifiziert werden muss.

Das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ unterliegt daher zweifelsfrei bei rechtskonformer Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten **einer UVP-Pflicht**.

Nach Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie sind Seilbahnen unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig. Gemäß Art 4 Abs 2 UVP-RL bestimmen bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten, nach welchen Kriterien untersucht wird, ob das Vorhaben einer unbedingten UVP-Pflicht unterzogen werden muss. Der österreichischen Rechtslage bzw dem UVP-G 2000 sind Seilbahnen jedoch überhaupt nicht zu entnehmen. Diese Rechtslage widerspricht daher dem Unionsrecht.

In der gegenständlichen Rechtsangelegenheit ist daher die Bundesministerin Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unzuständig. Diese Unzuständigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen und ein UVP-Verfahren von der Wiener Landesregierung gemäß dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ durchzuführen.

Auszuführen ist, dass es zuletzt in dem Erkenntnis des BVwG vom 28.01.2022, GZ: W104 2240490-1/135E, zu einer unmittelbaren Anwendung der UVP-Richtlinie 2011/92/EG (konkret von Art 4 Abs 1 iVm Anhang I Z 7 lit b) gekommen ist. Die aktuelle Rechtsprechung des BVwG zeigt erneut eindeutig, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie von österreichischen Behörden/Gerichten zwingend notwendig ist, wenn das österreichische Recht eine entsprechende unionsrechtliche Richtlinie nicht ausreichend umgesetzt hat.

Anhang I Z 12 UVP-G 2000 ist daher unionsrechtswidrig bzw setzt es die UVP-Richtlinie, vor allem Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie, nicht ausreichend richtlinienkonform um.

Nach der nunmehr gefestigten Rechtsprechung des EuGH müssen die Mitgliedstaaten die UVP-Richtlinie so ausführen, dass sie dabei in vollem Umfang den Anforderungen entsprechen, die die Richtlinie im Hinblick auf ihr wesentliches Ziel aufstellt, das nach Art. 2 Abs. 1 darin besteht, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen

Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor Erteilung der Genehmigung einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 19. September 2000, Linster, C 287/98, Slg. 2000, I 6917, Randnr. 52, und vom 23. November 2006, Kommission/Italien, C 486/04, Slg. 2006, I 11025, Randnr. 36). Auszuführen ist, dass es zuletzt in dem Erkenntnis des BVwG vom 28.01.2022, GZ: W104 2240490-1/135E, zu einer unmittelbaren Anwendung der UVP-Richtlinie 2011/92/EG (konkret von Art 4 Abs 1 iVm Anhang I Z 7 lit b) gekommen ist. Die aktuelle Rechtsprechung des BVwG zeigt erneut eindeutig, dass eine unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie von österreichischen Behörden/Gerichten zwingend notwendig ist, wenn das österreichische Recht eine entsprechende unionsrechtliche Richtlinie nicht ausreichend umgesetzt hat.

Der österreichische Gesetzgeber hat jedoch entgegen Art 2 Abs 1 der UVP-Richtlinie die UVP-Richtlinie (Anhang II Z 12) und ihr wesentliches Ziel nicht ausreichend umgesetzt, weshalb eine unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie in Bezug auf die „Seilbahn Kahlenberg“ zu bejahen ist.

Da keine richtlinienkonforme Interpretation erzielt werden kann muss die dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht widersprechende nationale Vorschrift im Einzelfall unangewendet bleiben.

Die Voraussetzungen für die Annahme eines Anwendungsvorrangs liegen vor, weil die einschlägigen Vorgaben des Art 2 Abs 1 und des Art 4 Abs 2 sowie Anhang II Z 12 der UVP-Richtlinie hinreichend genau und konkret sind, um diese unmittelbar anzuwenden.

Eine Unionsrechtswidrigkeit liegt jedenfalls vor, weil Seilbahnen in der derzeitigen Fassung des UVP-G 2000 nicht umfasst sind und dies keinesfalls sachlich gerechtfertigt sein kann.

Die Unionsrechtswidrigkeit führt automatisch zu einer UVP-Pflicht des Vorhabens oder mindestens zu einem UVP-Feststellungsverfahren.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Z 12 des Anhang I des UVP-G 2000 aufgrund des Anwendungsvorrangs des nicht ordnungsgemäß umgesetzten Unionsrechts schon jetzt derart anzuwenden ist, dass das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ bei einer unmittelbaren Anwendung der UVP-RL UVP-pflichtig ist.

4. Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; UVP-Pflicht zu bejahen

In dem Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert werden sollte, wurde auch **eingestanden, dass der Begriff der „Seilbahnen“ trotz der ausdrücklichen Normierung in der UVP-Richtlinie bislang unionsrechtswidrig keinen Eingang in das UVP-G 2000 genommen hat.** Erfreulicherweise wurde daher in dem Ministerialentwurf endlich der Begriff der „Seilbahn“ im Sinne der UVP-Richtlinie in das UVP-G 2000 aufgenommen. Dem Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass Anhang I Z 10 UVP-G 2000 **Seilbahnen außerhalb von Schigebieten umfassen soll.**

Dieser Entwurf hat daher bereits einen sehr großen Schritt in die Richtung der Unionsrechtskonformität gesetzt, wobei ein eigener Tatbestand von „Seilbahnen“ zu schaffen wäre, welche auch außerhalb von schutzwürdigen Gebieten liegen, damit die UVP-Richtlinie konform umgesetzt wird.

Der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass Anhang I Z 10 lit i UVP-G 2000 wie folgt lauten soll:

„Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird.“

Die Seilbahn Kahlenberg soll eine Gesamtlänge von 5,6 km aufweisen und beeinträchtigt unmittelbar den UNESCO Biosphärenpark Wienerwald und wird daher ein schutzwürdiges Gebiet von Anhang II Kategorie A berührt.

Die UVP-Novelle hat am 16.02.2023 den Umweltausschuss mit breiter Zustimmung passiert und wird daher demnächst beschlossen.

Gemäß dem (bald) geltenden Anhang I Z 10 lit i UVP-G 2000 ist eine Einzelfallprüfungspflicht der „Seilbahn Kahlenberg“ jedenfalls zu bejahen.

5. Anregung

Aus den so eben dargelegten Gründen erfolgt die

ANREGUNG

die Wiener Umwelthanwaltschaft möge von Amts wegen gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ein Feststellungsverfahren in Bezug auf das Vorhaben „Seilbahn Kahlenberg“ der Genial Tourismus- und Projektentwicklung GmbH, einleiten, damit die UVP-Pflicht des Vorhabens geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH